Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**ZBAS/0005/2007** **öffentlich** **18.12.2006** **6.2 bo/p**
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach		
Referat für Kultur, Sport und Schulen **Verfasser: Thomas Boss**		
Beratungsfolge	**16.01.2007 Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach**	

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2005 (RABl. S. 81). Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 hat die Regierung der Oberpfalz gebeten, die Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach wie folgt zu ändern:

1. In § 11 Abs. 5 Satz 7 der Verbandssatzung ist der Begriff „nächstniedrigere“ durch die in Art. 33 Abs. 3 Satz 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vorgegebene Formulierung „nächsthöhere“ zu ersetzen.

2. Die Formulierung „und aus dieser Satzung“ in § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung ist zu streichen.

   Begründung: Die Möglichkeiten für abweichende Regelungen in der Verbandssatzung beschränken sich sowieso auf die Fälle, die das Gesetz ausdrücklich zulässt (z.B. in Art. 40 Abs. 2 und 3, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

3. Die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung ist zu streichen. Sie kann zu Missverständnissen führen. Zustimmungsvorbehalte für bestimmte oder alle Verbandsmitglieder können gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 KommZG in einer Verbandssatzung für Änderungen der Verbandssatzung geregelt werden. Auf andere Beschlüsse ist diese Bestimmung nicht anwendbar.
   Soll mit § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung den Verbandsmitgliedern das Recht eingeräumt werden, vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung die Höhe der Verbandsumlage festzuschreiben, ist sie unzulässig.
   Den Verbandsmitgliedern steht die Möglichkeit offen, Entscheidungen der Verbandsversammlung durch Anweisungen an ihre Verbandsräte zu beeinflussen (s. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

Zur Umsetzung der vorgegebenen Änderungen wurde die beiliegende Änderungssatzung erstellt.

Der Regierung der Oberpfalz haben wir vorgeschlagen, die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung dahingehend zu ändern, dass der Begriff „Einvernehmen“ durch den Begriff „Benehmen“ ersetzt wird. Diese Regelung stellt keinen Zustimmungsvorbehalt mehr dar, da es sich bei dem Begriff „Benehmen“ im juristischen Sinne um „Anhörung“ und nicht wie bei dem Begriff „Einvernehmen“ um „Zustimmung“ handelt.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung wurde in Abstimmung mit der Regierung neu formuliert:
"Über die Höhe der geplanten Verbandsumlage (§ 19) hat sich der Zweckverband vorher ins Benehmen mit der Stadt und dem Landkreis zu setzen."

Die Verbandsversammlung hat über die Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach gemäß Art. 44 Abs. 1 KommZG zu beschließen.

.....

(Unterschrift Geschäftsleiter)

Anlagen: 1